

REGLEMENT ADVENTSMARKT BISCHOFZELL

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND INFORMATIONEN

- Es werden mehrheitlich Gemeindemarktstände am Adventsmarkt Bischofszell zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Elektroheizkörper sind wegen der Überlastung des Stromkreises an den Ständen nicht erlaubt. Andere Heiz-Alternativen ohne Stromanschluss sind zugelassen.
- Gasbetriebene Heizstrahler- oder Brenngeräte, sowie Verkaufsstände wo mit Feuer grilliert wird, stellen ein Brandrisiko dar.

Teilnehmer mit solchen Gerätschaften **müssen** daher während der gesamten Veranstaltung eine Löschdecke oder einen Feuerlöscher am Marktstand deponieren. **Der Verein führt eine umfassende Kontrolle durch.**

Bei Brandschäden an Marktständen, Verkaufswaren etc. verursacht durch Gas-Heizkörper etc. haftet **ausschliesslich der Verursacher.**

- Das gesamte Festgelände wird durchgehend an allen drei Tagen mit Weihnachtsmusik beschallt. An den Marktständen ist Musik aus Lautsprechern generell nicht erlaubt.
- Es dürfen nur Waren gemäss Sortimentsangabe verkauft werden. **Fehlbare Teilnehmer können vom Platz verwiesen werden.**
- Alle Marktstände sind mit einer durchgehenden Lichterkette versehen und beleuchtet. Zusätzliche Beleuchtungen am Marktstand ausser Neonlicht sind erlaubt, sofern es zu keiner Überlastung des Stromkreises führt.
- Der Stromverbrauch ist im Teilnahmepreis inbegriffen.
- Für alle Teilnehmer ist das Parkkonzept, welches mit der Teilnahmebestätigung versandt wird, verbindlich und bindend. Fehlbare Lenker können von den Polizeiorganen gebüsst werden.
- Die Verkaufszeiten am Markt sind wie folgt:
Freitag 17.00 – 21.00 / Samstag 11.00 – 21.00 / Sonntag 11.00 – 18.00 Uhr

2. KREIS DER AUSSTELLER

Vorrang bei der Auswahl der Aussteller geniessen Privatpersonen sowie Fachgeschäfte, Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit Wohnsitz bzw. Sitz in Bischofszell, Halden, Schweizersholz, Sitterdorf-Zihlschlacht, Hauptwil-Gottshaus oder Hohentannen.

Zugelassen werden auch interessierte Teilnehmer mit Wohnsitz in der übrigen Schweiz. Auch hier gelten die gleichen Auswahl-Kriterien wie bei Ausstellern bzw. Teilnehmern in und um Bischofszell.

Über die Zulassung von Teilnehmern mit besonderen Wünschen, einer Sonderbewilligung etc. entscheidet der Vorstand des Adventsmarkts Bischofszell.

3. ANMELDUNG

Anmeldeformulare werden an alle bisherigen, sowie interessierten Ausstellern abgegeben bzw. versandt. Die Anmeldung muss spätestens bis zur angegebenen Anmeldefrist schriftlich oder per Mail dem Verein übergeben werden.

Mit dem Versand der Teilnahmebestätigung erhalten Aussteller einen Einzahlungsschein mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen (ab Erhalt der Teilnahmebestätigung).

Erst mit der Zahlung der Teilnahmegebühren auf das Konto des Vereins Adventsmarkt Bischofszell gilt ein Aussteller als definitiv angemeldet. Der Einzahlungsbeleg muss auf Verlangen dem Vorstand vorgelegt werden.

4. ABMELDUNG

Abmeldungen von bereits bestätigten Ausstellern welche die Teilnahmegebühr bezahlt haben, muss schriftlich und begründet bis spätestens 30 Tage vor der Durchführung des Adventsmarktes an den Vorstand des Vereins erfolgen.

In solchen Fällen wird bei der Rückzahlung der Teilnahmekosten eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 in Abzug gebracht.

Bei Abmeldungen mit weniger als 30 Tagen Laufzeit, vor dem Adventsmarkt, sowie bei nicht gerechtfertigten Abmeldungen, verfällt der gesamte vom Aussteller bezahlte Betrag, zu Gunsten des Vereins Adventsmarkt Bischofszell.

5. KAUTION

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, an allen 3 Verkaufstagen die ausgewiesenen Verkaufszeiten einzuhalten.

Der Verein behält sich optional vor, eine Kautionszahlung über CH 100.- pro Teilnehmer in Rechnung zu stellen. Anrecht auf die Auszahlung der Kautionszahlung jeweils am Sonntag, haben nur diejenigen Teilnehmer, welche auch an allen 3 Verkaufstagen die angegebenen Verkaufszeiten einhalten.

6. ERSCHEINUNGSBILD DES MARKTSTANDES

Die Ausschmückung der Stände und Standplätze, ist Sache des jeweiligen Teilnehmers. Für die schönsten 3 Stände ist eine Standprämierung vorgesehen.

Das Verkleiden / Schmücken der Marktstände ist nur mit Stoff bzw. Dekorationstüchern gestattet. PVC-Folien, Plastik etc. sind nur zum Wetterschutz „unsichtbar“ erlaubt. **Ungenügend dekorierte Stände, müssen bei Anweisung durch den Vorstand, nachgeschmückt werden.**

7. AKTIVITÄTEN

Im Vorfeld des Adventsmarktes Bischofszell werden verschiedene Werbemittel eingesetzt, um eine möglichst grosse Besucherschaft anzulocken.

Höhepunkt der Aktivitäten ist jeweils die Eröffnung des Adventsmarktes, mit dem zur Tradition gewordenen Einzug der Samichläuse.

8. HAFTUNG

Eine Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache jedes Teilnehmers.

Für Waren oder Ausstellungsgut der Teilnehmer (Standbetreiber, Gastrobetriebe) wird jegliche Kosten-Haftung gemäss nachfolgender Begründung abgelehnt:

Ist der Vorstand des Adventsmarktes gezwungen die Veranstaltung aufgrund von Umweltereignissen (Sturm, Gewitter, Schneefall, Brände etc.) abubrechen oder die gesamte Veranstaltung abzusagen, erfolgt aufgrund der laufenden Planungskosten des Vereins, keine Rückzahlung der Standgebühren an die Teilnehmer. Dies gilt auch für allfällige Schäden an den Verkaufswaren der teilnehmenden Händler.

Bei Schäden an Drittpersonen, zum Beispiel verursacht durch die Rettungskräfte im Notfalleinsatz, haftet die Haftpflicht-Versicherung des Vereins Adventsmarkt Bischofszell.

9. SICHERHEITS- UND VERKEHRSKONZEPT

In Zusammenarbeit mit der Kantonsolizei und der Stadt Bischofszell ist ein Sicherheits- und Verkehrskonzept erarbeitet worden. Dieses wird jährlich vom Verantwortlichen Ressort Sicherheit überarbeitet und der Stadtpolizei jeweils rechtzeitig vor dem anstehenden Adventsmarkt zur Genehmigung übergeben.

10. VERBINDLICHKEIT „REGLEMENT ADVENTSMARKT BISCHOFZELL“

Das vorliegende Reglement liegt jedem Anmeldeformular bei. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung zum Adventsmarkt Bischofszell anerkennt der Aussteller das vorliegende Reglement als verbindlich und bestätigt, das vorliegende Reglement gelesen und gebilligt bzw. akzeptiert zu haben.

11. STREITIGKEITEN

Streitigkeiten, welche sich aus der Anwendung dieses Reglements ergeben, sind zunächst auf dem einvernehmlichen Weg zwischen dem Aussteller und dem Vorstand des Vereins Adventsmarkt Bischofszell zu diskutieren.

Lässt sich keine Einigung erzielen, so sind für sämtliche Streitigkeiten, welche sich aus der Anwendung dieses Reglements ergeben, die Gerichte am Sitz des Vereins Adventsmarkt Bischofszell zuständig.

- Reglement überarbeitet am 16. August 2017
 - Reglement überarbeitet am 07. Februar 2024
 - Reglement überarbeitet am 04. Februar 2026
- Genehmigung durch den Vorstand Adventsmarkt Bischofszell*